



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. Mai 2026

Nr. 2026-288 0.1.2 Motion Flavio Gisler, Schattdorf, für eine Revision der Richterwahlen im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 11. Dezember 2024 reichte Landrat Flavio Gisler, Schattdorf, zusammen mit dem Zweitunterzeichner Landrat Ruedi Wyrsh, Flüelen, eine Motion für eine Revision der Richterwahlen im Kanton Uri ein. Die Motionäre begründen ihren parlamentarischen Vorstoss damit, dass im Kanton Uri, wo die Richterinnen und Richter direkt vom Volk gewählt werden, bislang keine Stelle offiziell für Vorschläge zu den Richterwahlen zuständig gewesen sei, weshalb diese Aufgabe von den politischen Parteien wahrgenommen worden sei.

Die Vorbereitung der Richterwahlen sei für die Parteien mit erheblichem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden und es habe bisher kein Gremium bestanden, das die Kandidierenden systematisch geprüft habe. Um den Prozess zu vereinfachen und die Vorbereitung der Richterwahlen zu stärken, soll diese künftig institutionalisiert und dafür eine unabhängige Kommission geschaffen werden. Die Richterwahlen sollen jedoch weiterhin beim Volk verbleiben.

Die zu schaffende Kommission soll die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten prüfen und bewerten und damit zu mehr Effizienz und Transparenz im Auswahlverfahren beitragen. Weiter sollen die Richterstellen der Präsidien und des Vizepräsidiums beim Obergericht ausgeschrieben werden, soweit die bisherigen Präsidierenden nicht erneut kandidieren. Dies, um die Auswahlmöglichkeiten zu erweitern und die Qualität des Richterorgans zu erhöhen. Die Suche nach Laienrichterinnen und Laienrichter soll hingegen weiterhin den Parteien obliegen.

Schliesslich hat der Regierungsrat aufzuzeigen, welche Änderungen von Verfassung, Gesetzen und Verordnungen für die Umsetzung der vorgeschlagenen institutionellen Regelungen erforderlich sind.

II. Antwort des Regierungsrats

Das geltende Recht sieht vor, dass das Landgericht und das Obergericht vom Volk gewählt werden. Dieses Wahlsystem ist in der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) sowie im Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]; RB 2.3221)

verankert und bildet einen wesentlichen Bestandteil der bestehenden staatsrechtlichen Ordnung.

Die mit der Motion aufgeworfenen Fragen betreffen zentrale Grundentscheide über die demokratische Legitimation der Gerichte, die Ausgestaltung des Wahlverfahrens und die hierfür erforderlichen rechtlichen Grundlagen. Es handelt sich damit nicht um eine bloss punktuelle Anpassung der bestehenden Regelungen, sondern um Themen von verfassungsrechtlicher Tragweite.

Der Regierungsrat erachtet es als sachgerecht, die Anliegen der Motion aufzunehmen. Zu prüfen sind namentlich die Institutionalisierung der Vorbereitung der Richterwahlen, die Schaffung einer unabhängigen Kommission sowie die damit zusammenhängenden Anpassungen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe.

Eine vertiefte Behandlung der Fragen drängt sich auch deshalb auf, weil die entsprechenden Regelungen in der Verfassung des Kantons Uri, im Gerichtsorganisationsgesetz und gegebenenfalls in weiteren Erlassen aufeinander abgestimmt werden müssen. Eine allfällige Neuregelung der Vorbereitung der Richterwahlen soll deshalb in einem ineinandergreifenden, gesetzgeberischen Gesamtzusammenhang erfolgen. Dabei würden solche Neuerungen ohnehin erst für die Wahlen 2031 gelten und noch nicht für die bevorstehenden Gesamterneuerungswahlen von Ober- und Landgericht, die am 28. Februar 2027 stattfinden.

Nachdem der Regierungsrat im Rahmen der hängigen Motion Georg Simmen, Realp, für eine umfangreiche Revision der Urner Kantonsverfassung beschlossen hat, die Verfassungsrevision anzugehen, erweist es sich als sachgerecht, die vorliegend aufgeworfenen Fragen im Rahmen dieser Arbeiten aufzunehmen und vertieft zu prüfen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion erheblich zu erklären. Die mit dem parlamentarischen Vorstoss aufgeworfenen Fragen sind im Rahmen der Arbeiten zur Revision der Verfassung des Kantons Uri materiell vertieft zu prüfen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass eine allfällige Neuregelung der Vorbereitung und Ausgestaltung der Richterwahlen in einem engen verfassungsrechtlichen Gesamtzusammenhang erfolgt.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Ratshausmedien; LA Standeskanzlei; JD Obergericht; JD Direktionssekretariat

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

LA.2024-0894 II. Motionstext